

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 862

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 862, Rn. X

BGH 1 StR 499/05 - Beschluss vom 9. Februar 2006

Wirksamer (unwirksamer) Anschluss als Nebenkläger.

§ 395 StPO

Entscheidungstenor

Es wird festgestellt, dass sich Herr S. dem Verfahren gegen die Angeklagten D. und Dr. J. wirksam als Nebenkläger angeschlossen hat. Die Anschließerkklärung bezüglich der Angeklagten B. und T. C. ist unwirksam.

Gründe

Als Vater des Getöteten ist Herr S. zum Anschluss befugt (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Dieser kann auch im 1
Revisionsverfahren erfolgen und ist unabhängig davon, ob noch eine Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers besteht (BGH NSiZ-RR 2002, 261).

Der Anschluss bezüglich der Angeklagten B. und T. C. wurde erst erklärt, nachdem das Verfahren gegen sie 2
rechtskräftig abgeschlossen war. Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss kann sich der Nebenklageberechtigte dem Verfahren nicht mehr anschließen (BGHR StPO § 395 Anschluss 5).